

Hausordnung der Stadt Wehr für die Schulsporthalle Öflingen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum, Zweckbestimmung, Zulassung

Die Schulsporthalle Öflingen ist Eigentum der Stadt Wehr. Sie dient dem Schulsport sowie den einheimischen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und zur Durchführung von örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle Öflingen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume wie Geräte-, Umkleide-, Dusch-, Toilettenräume usw. sowie den dazugehörigen Außenanlagen.

§ 3 Pflicht zur Einsichtnahme, Anerkennung

Die Hallenordnung ist in der Schulsporthalle mit der Verpflichtung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Sie ist Bestandteil jedes schriftlichen oder mündlichen Vermietungs- bzw. Überlassungsvertrages. Mit dem Betreten der Schulsporthalle erkennen alle Benutzer die Hallenordnung als verbindlich an und verpflichten sich, die Hallenordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen einzuhalten.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Schulsporthalle Öflingen wird von der Stadt verwaltet.

(2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hallenwartes. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern. Verstöße gegen die Ordnung hat er dem die Aufsicht führenden Lehrer, Veranstaltungs- bzw. Übungsleiter zu melden, der verpflichtet ist, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

B. Ordnungsbestimmungen

I. Nutzung als Sporthalle

§ 5 Bestimmungen für die Hallenbenutzung

(1) Die Schulsporthalle steht den Schulen jeweils im Rahmen der von den betreffenden Schulleitungen aufgestellten Stundenpläne zur Verfügung. Diese sind der Stadt mitzuteilen.

(2) Die Benutzung der Schulsporthalle durch die Sportvereine erfolgt nach dem Belegungsplan, der von der Stadt aufgestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Belegungsplan ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der gegenseitigen Absprache und der Zustimmung der Stadt.

(3) Die Benutzung der Halle und der Nebenräume nach 22:00 Uhr ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(4) Die Halle darf nur benutzt werden, wenn mindestens 10 Übende anwesend sind. Ausnahmen sind von der Sportart abhängig und von der Stadt zu genehmigen.

(5) Die benutzten Sportgeräte sind 10 Minuten vor Ende der Übungszeit wegzuräumen.

(6) Dem Vertreter der Stadt, dem Schulleiter und dem Hallenwart ist jederzeit der Zutritt zu den Übungsstunden gestattet.

(7) Ein Anspruch auf Heizung besteht nur insoweit, als das Beheizen der Räume nötig und möglich ist. Ein Anspruch auf Warmwasser besteht nicht.

(8) Die Stadt entscheidet, wann die Halle aus Sicherheitsgründen oder anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Im Fall der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

(9) In der Schulsporthalle sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Abnutzung oder Beschädigung der Hallen zur Folge haben.

Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen, Diskus- oder Hammerwerfen sowie Hockey mit Holzschlägern. Kugelstoßen ist nur mit speziellen Hallenkugeln zulässig; Boden und Wände sind jedoch in geeigneter Weise (z.B. durch Matten) zu schützen. Das Fußballspielen ist nur mit besonderen Hallenfußbällen gestattet.

(10) Kreide und Magnesium sind in besonderen Behältern bereitzuhalten.

(11) Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt. In allen Räumen dürfen keine Nägel und Schrauben angebracht werden.

(12) Sportliche Betätigungen in den Umkleide- Nass- und Geräteräumen sind untersagt.

(13) Fundgegenstände sind beim Hallenwart oder bei Veranstaltungen an der Kasse des Veranstalters abzugeben. Von dort werden die Gegenstände, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro der Stadt übergeben.

(14) Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist nur bei Veranstaltungen nach § 10 ff. mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet.

(15) Die zur Bewirtung verwendeten Räume (Küche und Vorratsraum) sind nach Benutzung gleichen Tages zu räumen und gründlich zu reinigen.

§ 6 Schutz der Außenanlagen

Die vorhandenen Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen der Außenanlagen (z. B. wegwerfen von Papier, Streichhölzern, Zigarettenkippen usw.) sind zu unterlassen. Fahrzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen so abzustellen, dass ein Wegfahren jederzeit möglich ist.

§ 7 Betreten der Halle, Aufenthalt

(1) Die Halle darf nur in Anwesenheit des Veranstaltungs- bzw. Übungsleiters betreten und benützt werden.

(2) Jede Sport ausübende Gruppe hat der Stadt einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter zu benennen.

(3) Vor Betreten der Gebäude ist die Fußbekleidung gründlich zu reinigen. Das Betreten der Umkleideräume erfolgt nur vom Straßenschuhgang her.

(4) Fahrräder dürfen nicht in die Halle gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Saalräder, die zur Ausübung des Saalradsports zugelassen sind.

(5) Das Betreten der Gänge, des Foyers und der Umkleideräume in Schuhen mit Stollen und Spikes ist nicht erlaubt.

(6) Das Mitbringen von Tieren (Ausnahme Blindenhunde) in die Schulsporthalle ist untersagt. Weitere Ausnahmen hiervon (z.B. bei Kleintierschauen o.ä.) kann die Stadt genehmigen.

(7) In der Halle ist auf größte Sauberkeit zu achten; Papier und Abfälle sind in den Papierkorb zu werfen. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen.

(8) Die Wasch- und Duschanlagen stehen nur den aktiven Sportlern zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(9) ersatzlos entfallen

(10) Die Verstärker- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hallenwart oder von Personen, die von diesem in die Handhabung eingewiesen sind, bedient werden.

(11) Entnahme aus den Verbandskästen sind zur Ergänzung unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

(12) Das Telefon darf nur zu dienstlichen Zwecken oder für Notfälle benutzt werden. Notwendige Privatgespräche sind dem Hallenwart vorher anzuzeigen; sie sind gebührenpflichtig.

(13) Die vorhandenen Notausgänge dürfen nur bei gegebenem Anlass benutzt werden.

§ 8 Benützen von Geräten und Bällen

- (1) Die Stadt stellt die für den Schulsport erforderlichen Turn- und Sportgeräte zur Verfügung.
- (2) Vereinseigene Turn- und Übungsgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Schulsporthalle untergebracht werden. Für die in der Halle gelagerten Vereinsgeräte übernimmt die Stadt weder bei Zerstörung durch höhere Gewalt, noch bei Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl die Haftung.
- (3) Alle Spiel- und Sportgeräte sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die beweglichen Geräte dürfen nicht über den Fußboden geschleift, sondern müssen ggfls. auf Rollen transportiert werden.
- (4) Die Benutzer bringen die beweglichen Spiel- und Sportgeräte nach Gebrauch wieder an die vorgesehenen Plätze. Barren, Böcke, Turnringe, Pferde u. ä. erhalten die Ausgangsstellung.
- (5) Stadteigene Bälle und Turngeräte dürfen von den Vereinen nicht aus den Hallen entfernt werden. Bei Benützung durch die Schulen ist die jeweilige Lehrkraft dafür verantwortlich, dass die Geräte und Bälle wieder vollständig und sauber in die Hallen zurückgebracht werden.
- (6) Bei Ballspielen dürfen in den Hallen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden und die nicht abfärben.
- (7) Matten sind stets zu tragen und nicht zu schleifen. Beim Zusammenrollen von Bodenmatten (Mattenbahnen) ist darauf zu achten, dass der Innendruckmesser der ersten Umdrehung ca. 80 cm beträgt, damit Knicke vermeiden werden und die Enden beim Auslegen nicht hochstehen.

§ 9 Aufgaben des Leiters

- (1) Der Veranstaltungs- bzw. der Übungsleiter ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Er betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle. Er darf die Halle erst verlassen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die benutzten Räume sowie Spiel- und Sportgeräte in ordnungsgemäßem Zustand, die Lichter gelöscht, die Wasseranschlusstellen zuge dreht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Halle sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung obliegt dem Leiter, sofern kein Hallenwart anwesend ist. Er ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der überreichten Schlüssel verantwortlich.
- (4) Die Weitergabe von Schlüsseln an Unbefugte ist untersagt. Für beschädigte oder verloren gegangene Schlüssel ist Schadensersatz zu leisten.
- (5) Der Leiter hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung Erste Hilfe leisten können, sofern er nicht selbst hierin ausgebildet ist.
- (6) Der Veranstaltungs- bzw. Übungsleiter prüft die Spiel- und Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit und sorgt dafür, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden. Etwaige Mängel sind dem Hallenwart zu melden.

II. Nutzung bei sonstigen Veranstaltungen

§ 10 Überlassung der Halle

- (1) Die Halle kann je nach Eignung den Vereinen, Organisationen oder sonstigen Veranstaltern zur Durchführung von kulturellen oder anderen Veranstaltungen überlassen werden. Der regelmäßige Schul- und Vereinssport soll jedoch hierdurch keine Einschränkungen erfahren.
- (2) Der Antrag auf Durchführung von Veranstaltungen in den Hallen ist frühzeitig zu stellen, mindestens jedoch drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin. Über die Genehmigung der Anträge entscheidet die Stadt.
- (3) in den Fällen des §10 Abs. 1 gelten zusätzlich folgende Anordnungen:

§ 11 Saalöffnung und – räumung

- (1) Alle Zugänge zur Halle, zur Bühne und zu den sonstigen Einrichtungen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Schulsporthalle erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Sobald die letzten Veranstaltungsbesucher die benutzten Räumlichkeiten verlassen haben, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veranstaltungsende, sind die Zugänge zur Halle zu schließen.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume in dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (3) Der Veranstalter hat die benutzten Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 12 Saaleinrichtung, technische Einrichtungen

- (1) Für die Einrichtung der Halle sind die Bestuhlungspläne bzw. die besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Veranstalter maßgebend. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hallenwart vorgenommen werden. Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
- (2) Die Bedienung der technischen Anlagen, z. B. Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage u. ä. darf nur im Einvernehmen mit dem Hallenwart vorgenommen werden.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt Wehr hierzu beauftragt werden.

§ 13 Kontroll- und Aufsichtspflicht

- (1) Der von der Stadt Wehr eingesetzte Hallenwart hat grundsätzlich ein Kontroll- und Weisungsrecht bei den Veranstaltungen. Der Veranstalter hat darüber hinaus je nach Art und Größe der Veranstaltung geeignetes Aufsichtspersonal (Saalordner) zur Verfügung zu stellen. Diese haben zu gewährleisten, dass die Veranstaltung reibungslos und störungsfrei durchgeführt wird.
- (2) Der Veranstalter muss die folgenden Pflichten nach § 38 Versammlungsstättenverordnung für die Veranstaltung erfüllen.
 - a) Die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften muss die ganze Zeit über gewährleistet sein.
 - b) Ein vom Veranstalter beauftragter Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter ist der Vermieterin namentlich zu nennen (Meldung an den Hallenwart)
 - c) Der Betrieb muss eingestellt werden, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (3) Die an der Veranstaltung mitwirkenden Personen müssen vom Veranstaltungsleiter insbesondere auf die Lage und Bedienung der Brandschutzeinrichtungen, der Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen, auf das Verhalten bei Brand oder Panik (Brandschutzordnung) und auf die sonstigen Betriebsvorschriften hingewiesen werden.

§ 14 Ein- und Ausräumen, Sauberhaltung

Das Ein- und Ausräumen der Schulsporthalle ist Sache des Veranstalters. Dies ist im Einvernehmen mit dem Hallenwart durchzuführen. Sämtliche Räume sind in einem sauberen Zustand zu halten und nach jeder, sofern erforderlich auch während der Veranstaltung, sofort gründlich zu reinigen. Die Räume sind zu kehren, Küchen, Thekenräume, die Bar und die Toiletten sind nass aufzuwischen. Auf äußerste Sauberhaltung bei der Kücheneinrichtung und den Kühlgeräten ist zu achten. Werden die Räume nicht rechtzeitig oder nicht sauber abgeräumt und gereinigt, kann dies die Stadt auf Kosten des Veranstalters veranlassen. Das Bedienungspersonal ist vom Veranstalter in Ordnung und Sauberkeit anzuhalten,

insbesondere sind Glas-, Speise- und Getränkereste auf den Tischen in der Halle, ihren Nebenräumen, Treppen und Toiletten während der Veranstaltung sofort zu beseitigen.
Die Reinigungspflicht bezieht sich auch auf den Außenbereich rund um die Halle, der nach den Veranstaltungen von Flaschen, Papier o.ä. zu reinigen ist.

§ 15 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Bei Veranstaltungen übt der Veranstaltungsleiter neben dem Bürgermeister, oder dem von ihm Beauftragten (Hallenwart oder Hallenverwalter), in den Räumen das Hausrecht aus. Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen und ist für Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich, ebenso für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Notausgänge nicht verstellt werden. Den von der Stadt Beauftragten (insbesondere Hallenwart oder Hallenverwalter) ist Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

§ 16 Garderobe

In den Hallenraum darf keine Garderobe mitgenommen werden. Überbekleidung, Schirme, Stöcke – ausgenommen für Gehbehinderte und Blinde – sind an der Garderobe abzugeben.
Die Garderobe ist vom jeweiligen Veranstalter zu betreuen. Garderobenmarken, die eine Versicherung der abgegebenen Gegenstände einschließen, werden vom Hallenwart ausgegeben. Der Veranstalter ersetzt der Stadt für die ausgegebenen Garderobenmarken die Versicherungsprämie. Verloren gegangene und nicht zurückgegebene Garderobenmarken sind vom Veranstalter der Stadt mit dem jeweiligen Beschaffungspreis zu ersetzen.

§ 17 Bühne

Auf der Bühnenvorderkante ist ein Bühnengeländer anzubringen, wenn zwingende szenische Gründe nicht dagegen sprechen.
Wenn aus szenischen Gründen ein Geländer nicht angebracht werden kann, ist an der Absturzkante eine deutliche Kennzeichnung anzubringen, die bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar ist

§ 18 Zutritt zu anderen Räumen

Der Zutritt zu anderen als den gemieteten Räumen ist nicht erlaubt. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher, sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter, verboten. Zum Bühnenbereich haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung beauftragten Personen Zutritt.

§ 19 Abfälle

Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei ihrer Entsorgung sind die Bestimmungen der Abfallsatzung des Landkreises Waldshut zu beachten. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht im Foyer und in den Hallenräumen aufbewahrt werden. Falls in besonderen Fällen die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial in der Halle nicht vermeidbar ist, kann von der Stadt Wehr auf Antrag Ausnahme bewilligt werden.

§ 20 Feuersicherheit

(1) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Wachskerzen verwendet werden sollen, sind diese Kerzen so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleidertoffe und Dekorationen, nicht entzündet werden können. Bei der Aufstellung von Kerzen ist darauf zu achten, dass diese nur auf einer feuersicheren Unterlage angebracht werden dürfen. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Stadt. Zusätzliche Gas-, Elektro- und sonstige Heizgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.
Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen aufbewahrt werden.

(2) Die Einrichtung einer Brandwache sowie einer Sanitätswache liegt in der Verantwortung des/der Mieters/in. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Brandwache und/oder eine Sanitätswache seitens der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Die Brandwache ist dann mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wehr, Abt. Öflingen abzusprechen, die Kosten hierfür sind der Feuerwehr zu ersetzen. Gleiches gilt sinngemäß für die Sanitätswache. Im Übrigen kann auch von entsprechend geschulten Ordnern oder gleichwertig unterrichteten Personen übernommen werden.

§ 21 Rauchen

(1) In der Schulsporthalle Öflingen ist das Rauchen aufgrund der Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) verboten. Nach Absprache mit der Hallenverwaltung können Raucherzonen außerhalb der Halle eingerichtet werden. Beim Betrieb dieser sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Polizeiverordnung der Stadt Wehr einzuhalten.

(2) Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist das Rauchen aufgrund § 7 Landesnichtraucherschutzgesetz verboten. Das Einrichten von Nebenräumen im Sinne des § 7 Abs. 2 Landesnichtraucherschutzgesetz ist nicht zulässig.

§ 22 Brandschutz

(1) Brandschutztüren (rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige) dürfen in geöffnetem Zustand nicht festgestellt oder festgekeilt werden, auch nicht vorübergehend.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass die Brandschutztüren im Brandfall geschlossen sind oder selbsttätig automatisch geschlossen werden.

(3) Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der ausgehängten Brandschutzordnung verantwortlich (Teil A und B und Teil C Punkt b). Diese liegt im Vorraum zur Küche zur Einsicht auf. Der Veranstaltungsleiter hat sich bis spätestens vor Beginn der Veranstaltung darüber kundig zu machen. Ausnahme: Die Feuerwehr ist als Brandschutzwache anwesend.

§ 23 Fotografieren

Das Fotografieren kann durch den jeweiligen Veranstalter untersagt werden.

§ 24 Werbung

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Schulsporthalle und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Wehr. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Decken und den Fensterfronten in und an der Schulsporthalle ist untersagt. Hierzu dürfen nur die vorhandenen Anschlagtafeln verwendet werden.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.

§ 25 Personen- und Sachschäden

Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort, spätestens am nächsten Tag dem Hallenwart zu melden.

§ 26 Dekorationen, feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Dekoration der Räume darf nur mit Genehmigung der Stadt und im Einvernehmen mit dem Hallenwart erfolgen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben, oder sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben. Angebrachte Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen. Folgende feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten:

- a) Alle verwendeten Dekorationsmaterialien müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein.
- b) Dekorationen aus echten Laub- und Nadelzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nur in grünem, frischem Zustand verwendet werden.
- c) Der Veranstalter ist dafür haftbar, dass die Dekorationsmaterialien, die verwendet werden, den Bestimmungen der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 entsprechen.

Ausstattungen (Bestandteile von Bühnenbildern) und Requisiten müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material sein.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material sein.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein (frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben).

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen aufbewahrt werden, ausgenommen der Tagesbedarf.

An den Zügen von Bühnen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.

d) Die in der Halle angebrachten Handfeuerlöcher müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.

e) Propan-Butan-Gasflaschen dürfen nur bis zu einem Füllgewicht von 11kg verwendet werden. Außer den angeschlossenen dürfen keine weiteren Flaschen, (auch keine leeren) innerhalb der Halle bzw. des Ausstellungsstandes vorhanden sein. Die Aufstellung von Druckgasflaschenanlagen muss von Fachkräften, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind, vorgenommen werden. Es dürfen nur Flaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen verwendet werden. Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die zuständige Stelle abzunehmen. Bei Betriebsschluss sind die Flaschenventile zuzuschließen.

f) Gas- und Flüssigkeitsbrenner dürfen nur für Werbe- und Vorführzwecke verwendet werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb der Halle ist unzulässig. Zum Anschluss zugelassene Gas- und Flüssigkeitsbrenner müssen mit Gewinde angeschraubt, armierte Schläuche oder feste Leitungen Verwendung haben.

g) Elektrische Anlagen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu installieren. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachbetrieben vorgenommen werden.

h) Das Befüllen von Ballonen mit brennbaren Gasen, sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.

i) Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Putzwolle, öl- und fetthaltige Putzklappen), sind in dicht schließenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

j) Unverpackte, leicht entzündliche Waren dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.

k) ersatzlos entfallen

l) Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Stadt erforderlich.

m) Werden im Rahmen von Ausstellungen durch den Veranstalter Verkaufsstände oder ähnliches aufgestellt, so ist darauf zu achten, dass die Aufstellflächen der Stellwand Füße mit Kork-, Filz- oder Gummipuffern oder ähnlichem versehen sind, die ein Zerkratzen des Parkettbodens verhindern.

§ 27 Anbieten von Waren

Das Anbieten von Waren aller Art in der Halle sowie auf dem gesamten Betriebsgrundstück bedarf der erforderlichen Genehmigung. Hierbei sind die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 28 Notruf, erste Hilfe

Der Veranstaltungsleiter muss ein Telefon verfügbar haben, um im Notfall/Gefahrenfall einen Notruf abgeben zu können.

Der Veranstaltungsleiter muss dafür Sorge tragen, dass Erste Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 29 Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Bestimmungen

Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle anderen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Veranstaltungen, sind genau zu beachten.

C. Schlussbestimmungen

§ 30 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Schulsporthalle mit allen Nebenräumen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, besonders der Parkplatzanlagen, stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, für ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Die Stadt lehnt jegliche Haftung für Diebstähle in den Hallen, Umkleieräumen, Betriebsräumen und der Garderobe ab.
- (5) Von diesen Haftungsausschlüssen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung und der Benutzungsordnung entstehen.

§ 31 Ausschluss von der Hallenbenutzung

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss der Vereine bzw. der Abteilungen oder einzelner ihrer Mitglieder geahndet werden.
- (2) Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Hallenbenutzung wird vom Bürgermeister getroffen. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Schulsporthalle und deren Einrichtungen sind die in der festgelegten „Benutzungsordnung und Nutzungsentgelte für die Schulsporthalle Öflingen und die Stadthalle Wehr“ festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 24. April 2008 außer Kraft.

Wehr, den 30. Dezember 2016



Michael Thater
Bürgermeister